Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3603**

17. Wahlperiode 02. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3310 –

Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ besteht seit 1984 mit dem Ziel, schwangeren Frauen und Müttern in Notlagen unbürokratisch zu helfen. Hierzu erhält die Stiftung jährlich mindestens 92 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt.

Nach ihrer Gründung stand die Bundesstiftung unter anderem aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs auf Leistungen, zu geringer Stiftungsgelder, unzureichender Einmalzahlungen und einer regional unterschiedlichen Vergabepraxis in der Kritik von Verbänden, Fachwelt und Politik. Das Ziel, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, sei zudem nicht erreicht worden, zumal deren Ursachen nicht alleine in monetären Aspekten lägen.

Im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise lassen sich gesellschaftliche Tendenzen erkennen, die auch Auswirkungen auf die Stiftung haben. Die um 5 Mio. Euro erhöhte Einlage in die Stiftung in den Jahren 2009 und 2010 und die nunmehr für 2011 erfolgte Mittelkürzung nehmen wir daher zum Anlass, der Bundesregierung die folgenden Fragen zu stellen:

1. Mit welchen Einrichtungen auf Landesebene kooperiert die Bundesstiftung „Mutter und Kind“?

Die Bundesstiftung arbeitet in elf Ländern mit den dort bestehenden Landesstiftungen, die Hilfen für Mütter und Familien leisten, und in fünf Ländern mit Landeseinrichtungen von Wohlfahrtsverbänden zusammen. Es sind:

Baden-Württemberg:	Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg
Bayern:	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
Berlin:	Stiftung „Hilfe für die Familie“ – Stiftung des Landes Berlin
Brandenburg:	Stiftung „Hilfe für Familien in Not – Stiftung des Landes Brandenburg“

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 29. Oktober 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bremen:	Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche
Hamburg:	Caritasverband für Hamburg e. V.
Hessen:	Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.
Mecklenburg-Vorpommern:	Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen:	Stiftung „Familie in Not – Stiftung des Landes Niedersachsen“
Nordrhein-Westfalen:	Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Rheinland-Pfalz:	Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“
Saarland:	Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.
Sachsen:	Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen
Sachsen-Anhalt:	Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“
Schleswig-Holstein:	Stiftung „Familie in Not“
Thüringen:	Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not

2. Wie hoch waren die Mittelzuweisungen von der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ an die jeweiligen Empfänger auf Landesebene (bitte aufgeteilt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999?

Eine Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen seit 2003 ist in der Anlage 1 dargestellt.

3. Nach welchen Kriterien werden die Mittel an die Landesebene verteilt?

   Inwiefern ist sichergestellt, dass allen Trägern genügend Gelder zur Verfügung stehen?

   Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Verteilungsverfahren?

Grundlage für die Zuweisung an die Landeseinrichtungen in den 16 Bundesländern ist § 1 Absatz 2 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung Mutter und Kind, wonach die jährlich der Bundesstiftung zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Bevölkerungsschlüssel anteilmäßig auf alle Länder aufgeteilt werden. Für die Bevölkerungszahlen sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes (Stichtag: 31.12. des vorvergangenen Jahres) verbindlich.

Die Stadtstaaten und die neuen Bundesländer erhalten nach der vom Stiftungsrat beschlossenen Regelung zum Ausgleich ihrer schlechteren wirtschaftlichen Situation einen Vorabzuschlag in Höhe von 6 Prozent der Gesamtzuwendung, der unter ihnen wiederum ebenfalls nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird.

In den Ländern erfolgt die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Träger eigenverantwortlich durch die jeweilige zentrale Landeseinrichtung im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

4. Welche Zusatzmittel (zusätzliche Landesmittel, Spenden u. Ä.) stehen den einzelnen Trägern auf Landesebene in welcher Höhe zur Verfügung?

Die Trägerstrukturen sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich (siehe Antwort zu Frage 1).

Die über die Verteilung der Bundesstiftungsmittel hinausgehenden Aufgaben und die finanzielle Ausstattung der Landesstiftungen sind vielfältig und bedingt durch landesspezifische Besonderheiten sehr unterschiedlich in Höhe und Umfang.

5. Wie viele Anträge auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung wurden (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999 gestellt, wie viele wurden bewilligt?

Der Bundesregierung liegen Statistiken zu den Sozialdaten der Antragstellerinnen erst seit 2000 vor. Die entsprechenden Informationen sind in Anlage 2 ab 2000 aufgeführt.

6. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, dass alle Anträge auf Gewährung von Stiftungsmitteln registriert sind?

Im Rahmen der Erstellung der Sozialdatenstatistik wird unterschieden zwischen Antragstellerinnen (Erstantrag pro Schwangerschaft) und Hilfeempfängerinnen (Erstantrag pro Schwangerschaft). Die Bundesregierung geht davon aus, dass alle Anträge auf Gewährung von Stiftungsmitteln durch die Landeseinrichtungen für diese Angaben entsprechend registriert werden.

7. Wie hoch waren die durchschnittlichen Hilfebeträge aus den Mitteln der Bundesstiftung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999?

Der Bundesregierung liegen Statistiken zu den Sozialdaten der Antragstellerinnen erst seit 2000 vor. Die entsprechenden Informationen sind in Anlage 3 ab 2000 aufgeführt.

8. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung bezüglich der Sozialstruktur der Antragstellerinnen und ihrer wirtschaftlichen Lage?

Seit dem Jahr 2000 erfasst die Geschäftsführung der Bundesstiftung bestimmte Informationen zur Sozialstruktur in der jährlichen Sozialdatenstatistik (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

9. Wie viele Antragstellerinnen bezogen Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Elterngeld, Kinderzuschlag, BAföG, Wohngeld oder Sozialhilfe, wie viele waren Auszubildende, Studentinnen und Schülerinnen, alleinstehende Mütter, Erwerbstätige, Asylbewerberinnen?

Der Bundesregierung liegen Statistiken zu den Sozialdaten der Antragstellerinnen erst seit 2000 vor. Die entsprechenden Informationen sind in Anlage 4 ab 2000 aufgeführt.

10. In wie vielen Fällen war der Partner zur Zeit der Antragstellung arbeitslos?

    Ist der Bundesregierung bekannt, ob einzelne Verbände oder Träger von Beratungsstellen Angaben hierüber erhoben haben?

33. Welche Daten werden bei der Antragstellung an welchen Stellen erhoben oder verarbeitet, und inwiefern ist hierbei der Datenschutz der Antragstellerinnen gewährleistet?

Die Fragen 10 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Vergaberichtlinien der Bundesstiftung Mutter und Kind legen in § 6 Absatz 1 bis 3 fest: Von der werdenden Mutter dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen notwendig ist. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

11. In welchem Verhältnis stehen nach Ansicht der Bundesregierung die Leistungen der Stiftung zu anderen Leistungen wie

    a) dem Elterngeld,

    b) dem geplanten Betreuungsgeld,

    c) dem Arbeitslosengeld-II-Regelsatz für Erwachsene und Kinder bzw. der Höhe dieser Regelsätze,

    d) dem Kinderzuschlag,

    e) dem BAföG,

    f) dem Wohngeld,

    g) der Sozialhilfe,

    h) dem Kindergeld und den Freibeträgen?

12. Inwiefern werden die Verwendungszwecke nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vor der Geburt, im ersten Jahr nach der Geburt und in den Folgejahren durch Leistungen erfüllt, auf die ein Rechtsanspruch besteht?

    Erachtet die Bundesregierung diese Leistungen als ausreichend?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Dabei muss er auch denjenigen Gefahren Rechnung tragen, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. Die Entscheidung für ein Kind darf nicht an finanzieller Not scheitern.

Zu beachten ist das Untermaßverbot, wonach der Staat zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen muss, die dazu führen, dass ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener und als solcher wirksamer Schutz erreicht wird.

In Abgrenzung und in Ergänzung zu anderen Sozialleistungen sind nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (MuKStiftG) die Leistungen der Bundesstiftung „ergänzende Hilfen“, die über diejenigen der bestehenden Sozialgesetze hinausgehen und die der schwangeren Frau in einer Notlage besonderen Schutz und besondere Hilfe zugänglich machen. Die Stiftungsleistungen sind nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 4 Absatz 2 MuKStiftG gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig und dürfen bei deren Gewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach angerechnet werden (§ 5 Absatz 2 MuKStiftG). Daraus ergibt sich eindeutig, dass Leistungen aus der Stiftung nicht die Träger anderer Sozialleistungen entlasten sollen. Vielmehr sollen die aus der Stiftung gewährten Leistungen der werdenden Mutter zusätzlich, das heißt über den nach dem Zweiten (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anzuerkennenden Bedarf hinaus zur Verfügung stehen.

Die zweckbestimmten Leistungen aus der Stiftung sind auch nicht dafür gedacht, den Mindestbedarf gemäß dem SGB II oder SGB XII zu decken.

13. Aus welchem Grund ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, über die Bundesstiftung Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesstiftung Mutter und Kind ist Teil einer sozialen Lebenslaufpolitik, die gezielt in einer kritischen Übergangsphase im Lebenslauf ansetzt. So kann der Kumulation von Risiken im Lebenslauf präventiv begegnet und es können entscheidende Weichen für die Entwicklung des Kindes in seinen ersten Lebensmonaten gestellt werden. Wenn für die Mutter rund um die Geburt die Last finanzieller Sorgen gemindert und ihr der Weg in das vielfältige Netz früher Hilfen gewiesen wird, in dem sie umfassend Unterstützung erfährt und ihr Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie die anstehenden Herausforderungen bewältigen kann, kommt dies langfristig dem Wohl des Kindes zu Gute.

Durch das flächendeckende Angebot der Schwangerschaftsberatungsstellen in ganz Deutschland – den einzigen Stellen, in denen die Anträge auf Stiftungsmittel gestellt werden können – ist eine schnelle und individuelle Hilfe auch jenseits finanzieller Unterstützung sichergestellt. Die örtliche Nähe von Beratungsstellen gewährleistet für die Frauen schnelle, persönliche Beratung und einen vertrauensvollen Umgang mit ihrer Situation.

Die Bundesstiftung senkt so mit ihrer Arbeit die Barriere zum Zugang in das bestehende Beratungs- und Unterstützungssystem und trägt damit aktiv zu einer wirksamen Unterstützung schwangerer Frauen und zu einem ganz frühen Kinderschutz bei. Im Übrigen vgl. die Antwort zu Frage 12.

14. Welche Notlagen überwiegen bei den antragstellenden Frauen, was sind deren Ursachen, und bietet die Stiftung einen geeigneten Ansatz, die auftretenden Probleme angemessen zu lösen?

15. In welchem Umfang sind die wirtschaftlichen Notsituationen der Antragstellerinnen durch einmalige Zuwendungen zu beheben, in welchem Umfang werden mittel- und langfristige Zuwendungen benötigt, und ist dem durch die Mittelvergabe entsprochen worden?

25. Wie hoch ist der Anteil der Beratungsgespräche in den Beratungsstellen, die ausschließlich zur Beantragung von Stiftungsgeldern geführt werden,

und welche finanzielle Belastung entsteht den Beratungsstellen durch die Übernahme dieser Aufgaben?

32. Welche Formalitäten haben Frauen, die Stiftungsmittel beantragen, in den einzelnen Bundesländern zu erfüllen?

    Wie hoch ist der Zeitaufwand der einzelnen Beratungsstellen pro Antrag zu veranschlagen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung den mit der Beantragung von Stiftungsmitteln verbundenen bürokratischen Aufwand für Antragstellerinnen wie Beratungsstellen, und ist die Entscheidungsprozedur im Vergleich zu anderen Sozialleistungen spürbar vereinfacht und beschleunigt?

Die Fragen 14, 15, 25 und 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Praxis der Schwangerschaftsberatungsstellen geht es um die schwierige Alltagssituation von schwangeren Frauen in prekären Lebenslagen. Die Bundesstiftung erfüllt in diesem Kontext eine herausragende Funktion – als „Türöffnerin“ in das Netz der Beratung und frühen Hilfe, als gezielte Unterstützung in einer weichenstellenden Übergangsphase im Lebenslauf. Wirtschaftliche Notsituationen spielen im Gesamtzusammenhang vielfältiger Belastungen schwangerer Frauen in prekärer Lebenslage eine große, aber nicht isoliert zu sehende Rolle.

Die Beratung in der Schwangerschaftsberatungsstelle verbindet daher regelmäßig die psychosoziale Beratung mit der Antragsberatung für die Bundesstiftungsmittel und umfassenden Ratschlägen, welche finanziellen und infrastrukturellen Hilfen der jungen Mutter zur Verfügung stehen könnten.

Die Bundesregierung hat die Funktions- und Arbeitsweise der Bundesstiftung ausführlich anlässlich des im Januar 2010 von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit der EU-Kommission durchgeführten Peer Review dargestellt (vgl. Synthesebericht zur Peer Review „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schwangerschaftshilfe in Notlagen“; www.peer-review-social-inclusion.eu/peer-reviews/2009/federal-foundation-mother-and-child-for-pregnant-women-in-emergency-situations?set_language=de, auch zugänglich über einen Link auf der Homepage der Bundesstiftung). Es hat sich dort gezeigt, dass das Zusammenspiel finanzieller Leistungen und infrastruktureller Hilfen durch die Vergabe der Bundesstiftungsmittel über die Schwangerschaftsberatungsstellen als Good Practice für eine präventive Politik der sozialen Inklusion und eine moderne Gleichstellungs- und Frauenpolitik in Lebensverlaufsperspektive anzusehen ist.

Um die vielfältigen Wirkungs- und Arbeitsweisen der Bundesstiftung zu erfassen und zu untersuchen, bereitet die Bundesregierung derzeit ergänzend eine Evaluation der Stiftung vor und erwartet sich daraus Erkenntnisse auch zu den hier gestellten Fragen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung das Fehlen eines Rechtsanspruchs auf Unterstützung durch Mittel der Bundesstiftung?

Die rechtliche Ausgestaltung der Bundesstiftung entspricht ihrer vom Gesetzgeber beabsichtigten Funktion.

17. Was sind die Ursachen für die erhöhte Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in den Jahren 2009 und 2010?

18. Welche gesellschaftlichen Faktoren macht die Bundesregierung für den steigenden Mittelbedarf der Stiftung verantwortlich?

19. Werden diese Ursachen und Faktoren voraussichtlich 2011 wegfallen, und inwiefern wird dies im Haushaltsentwurf 2011 angemessen berücksichtigt?

Die Fragen 17, 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der im parlamentarischen Verfahren für die Haushalte 2009 und 2010 erreichten Aufstockung um jeweils zusätzliche 5 Mio. Euro ist deutlich der politische Wille zum Ausdruck gekommen, die seit Festlegung der gesetzlichen Mindestsumme 1993 unveränderten Mittel den erfolgten Steigerungen der Verbraucherpreise anzupassen und den Anstieg überschuldeter Haushalte zu berücksichtigen.

20. Erwartet die Bundesregierung steigende Antragszahlen aufgrund der vollen Anrechnung des Elterngeldes auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch?

Die Bundesregierung wird die Entwicklung genau beobachten.

21. In welchem Umfang hat die Bundesstiftung seit ihrer Gründung dazu beigetragen, werdendes Leben zu schützen und ist damit ihrer politischen Zielsetzung, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, gerecht geworden?

    Inwiefern wird sie dieser Zielsetzung heute noch gerecht?

Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Der Staat muss auch denjenigen Gefahren Rechnung tragen, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken.

Die der Mutter geschuldete Fürsorge der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 4 GG umfasst die Verpflichtung des Staates darauf hinzuwirken, dass eine Schwangerschaft nicht wegen einer bestehenden oder nach der Geburt eines Kindes drohenden materiellen Notlage abgebrochen wird. Nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts ist es unbedenklich, wenn sich der Gesetzgeber zur Erfüllung seines Schutzauftrages einem Schutzkonzept zuwendet, das davon ausgeht, ein wirksamer Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens sei nur mit der Mutter, aber nicht gegen sie, möglich. Dementsprechend setzt das Schwangerschaftskonfliktgesetz auf Beratung und die Bundesstiftung Mutter und Kind auf finanzielle Unterstützung.

Im Jahr 2009 konnte die Bundesstiftung 145 273 Frauen in Notlagen unterstützen.

22. Welche anderen Maßnahmen zur Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen und ungewollten Schwangerschaften werden aus Bundesmitteln in den Jahren 2010 und 2011 voraussichtlich in welcher Höhe finanziert?

    Wie unterscheiden sich diese Haushaltsansätze von den im Jahr 2009 hierfür aufgewendeten Geldern, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat seit Inkrafttreten des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) 1992 den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Familienberatungseinrichtungen zielgruppenspezifische Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung zu erstellen sowie bundeseinheitliche Aufklärungsmaterialien zu verbreiten. Diese Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche, Eltern und pädagogisch Tätige sowie Erwachsene in der Familienplanungs- und Familiengründungsphase. Entsprechend der Zielsetzung von § 1 SchKG werden für die genannten Bereiche bundesweite Aufklärungsmaßnahmen in Kooperation mit im Feld relevanten Institutionen durchgeführt.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem SchKG stehen der BZgA in 2010 5 112 T Euro im Kapitel 17 02 Titel 531 22 zur Verfügung. Hier besteht keine Veränderung zu den zugewiesenen Haushaltsmitteln in 2009. Für 2011 sind 4 964 T Euro vorgesehen. Die Reduzierung erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen und nur für das Jahr 2011. Sie dient dem Ausgleich von überplanmäßigen Mehrausgaben aus dem Jahr 2009.

Die bundesweiten Aufgaben der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung werden wesentlich durch freie Träger unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wahrgenommen. Das Bundesministerium für Famielie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt, durch jährliche Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 1 000 Euro an pro familia und donum vitae, u. a. die Vermeidung von und Unterstützung in Schwangerschaftskonflikten. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die ebenso als zentrale Träger der Schwangerschaftsberatung von den Ländern anerkannt sind, werden durch den Bund im Kontext der länderübergreifenden bundesweiten Aufgaben mit einem jährlichen Fördervolumen von 18 800 Euro bis zum Jahr 2012 gefördert. Da die Aufgaben des überwiegenden Teils der Träger nicht spezifiziert gefördert werden, kann nicht im Einzelnen ausgewiesen werden, inwieweit einzelnen Trägern indirekte Fördermittel für die Aufgabe der Schwangerenberatung zufließen.

Gleiches gilt für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger für Aufgaben der Familienpolitik, wozu u. a. auch die Aufgabe der Schwangerschafts(konflikt)beratung zählt.

Als weitere gezielte Maßnahme zur Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen führt das BMFSFJ seit Dezember 2009 das auf drei Jahre angelegte Projekt „Beratung bei Pränataldiagnostik und Schwangerschaftsabbruch“ gemeinsam mit der Universität Köln durch. Ziel ist die Evaluation der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Beratung bei Pränataldiagnostik und medizinisch-sozialer Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch nach dem zum 1. Januar 2010 geänderten SchKG. Die Förderung beträgt insgesamt 350 000 Euro.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Effektivität dieser Maßnahmen im Vergleich zur Wirksamkeit der Bundesstiftung?

Die in der Antwort zu Frage 22 dargestellten Maßnahmen dienen der Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen und ungewollten Schwangerschaften z. B. durch Aufklärung und Information. Die Mittel der Bundesstiftung hingegen

werden so eingesetzt, dass Schwangeren, die sich in einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, wirksam geholfen wird.

Beide sind Teil eines Gesamtkonzeptes des Lebens- und Kinderschutzes ebenso wie einer Frauen- und Familienpolitik in Lebensverlaufsperspektive: Die in der Antwort zu Frage 22 dargestellten Maßnahmen, die Leistungen der Bundesstiftung und die Leistungen der Länder, wie sie z. B. in § 3 SchKG angesprochen sind, ergänzen sich zu einem dichten Hilfsangebot, das seine Effektivität und Leistungsstärke in seinem Zusammenspiel entwickelt.

24. In welchen Trägerschaften befinden sich die Beratungsstellen (bitte auch differenziert nach Bundesländern)?

Gemäß § 8 Satz 1 SchKG haben die Länder für die Beratung nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Vorgaben sind umgesetzt. Die vom BMFSFJ geförderte Internetseite www.dajeb.de der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB) beinhaltet einen Online-Beratungsführer zur Suche von Beratungsstellen in Wohnortnähe. Ebenso bietet die BZgA auf der Internetseite www.familienplanung.de/ www.schwanger-info.de eine Postleitzahlensuche an, mit der Ratsuchende schnell Beratungsstellen in ihrer Nähe finden. Anhand der oben angeführten Internetseiten ist die regionale Bandbreite der Träger erkennbar.

26. Wer entscheidet über die Bewilligung von Anträgen, und wer trägt die Kosten dieses Verfahrens?

Über die Bewilligung der Anträge wird in den Ländern entschieden. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens tragen die Landeseinrichtungen und Träger der Beratungsstellen.

27. Nach welchen Kriterien werden in den einzelnen Bundesländern Stiftungsmittel vergeben, worin unterscheiden sich diese Verteilungsspielräume in den einzelnen Bundesländern, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterschiede?

28. Bemisst sich die Höhe der im Einzelfall bewilligten Mittel an den zur Verfügung stehenden Geldern oder am tatsächlichen Bedarf?

29. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob bei ähnlichen und vergleichbaren Notsituationen Stiftungsmittel in unterschiedlicher Höhe zur Auszahlung gelangt sind, und wie beurteilt die Bundesregierung dies gegebenenfalls?

34. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wie viele Anträge schwangerer Frauen aufgrund fehlender Mittel abschlägig beschieden oder wesentlich gekürzt worden sind?

    Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

    Wenn nein, warum fehlen diese Informationen?

Die Fragen 27, 28, 29 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung Mutter und Kind haben die Einrichtungen in den Ländern dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel der Bundesstiftung gleichmäßig über das Jahr verteilt für die eingehen-

den Anträge eingesetzt und dabei nach Zeiträumen von bis zu vier Monaten quotiert werden. Hilfen sollen in der Regel nur im Rahmen der jeweiligen Quote zugesagt werden.

Innerhalb dieses Rahmens und der durch Landeseinrichtungen konkretisierten Vergaberegelungen ist für die Höhe der finanziellen Hilfe auch der Bedarf im Einzelfall ausschlaggebend.

30. Wie viele Schwangere und Mütter befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit 1999 in einer Notlage, aufgrund derer sie mit einem positiven Bescheid hätten rechnen können (bundesweit und in den einzelnen Ländern)?

    Geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Zahlen denen der Antragstellerinnen entsprechen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Angaben vor.

31. Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich von der Antragstellung bis zu einem Bewilligungsbescheid bzw. bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel, und zwar im Bundesdurchschnitt sowie in den einzelnen Bundesländern?

Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden, die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Einzelfalls.

35. Sind der Bundesregierung Beratungsstellen bekannt, die Anträge auf Stiftungsmittel nicht entgegennehmen?

Nicht in allen Bundesländern wird die Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen durch die Landesministerien mit der Vorgabe verbunden, Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesstiftung entgegenzunehmen.

36. Erhalten in einzelnen Bundesländern bestimmte Personengruppen grundsätzlich keine Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“?

    Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies, und inwiefern ist die Bewältigung einer besonderen Notlage für diese Personen sichergestellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden keine Personengruppen ausgeschlossen.

Anlage 1

Frage 2

Wie hoch waren die Mittelzuweisungen von der Bundesstiftung Mutter und Kind an die jeweiligen Empfänger auf Landesebene (bitte aufgeteilt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999?

	Mittelzuweisungen in den Jahren							
	2003	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
Bad.-Württ.	11.011.810,00	11.011.810,00	11.207.784,64	11.238.042,60	11.265.795,64	11.285.849,35	11.913.298,59	11.944.326,98
Bayern	12.780.380,00	12.780.380,00	13.022.015,95	13.048.384,10	13.084.391,88	13.129.108,77	13.875.521,21	13.911.311,36
Berlin	5.138.520,00	5.138.520,00	4.520.739,80	4.525.774,71	4.541.998,54	4.563.329,43	4.832.458,11	4.869.401,63
Brandenburg	3.193.100,00	3.193.100,00	3.434.799,63	3.430.177,05	3.424.012,05	3.415.451,41	3.586.922,77	3.579.310,85
Bremen	1.011.100,00	1.011.100,00	884.714,18	885.981,41	887.569,48	890.106,33	937.961,60	939.159,85
Hamburg	2.557.127,00	2.557.127,00	2.313.528,48	2.317.546,74	2.332.580,39	2.351.593,22	2.504.640,46	2.514.534,92
Hessen	6.388.620,00	6.388.620,00	6.382.851,55	6.393.978,15	6.393.174,99	6.384.874,15	6.729.842,76	6.739.080,08
Meckl.Vorpom.	2.243.220,00	2.243.220,00	2.311.050,96	2.297.271,90	2.283.937,55	2.270.585,63	2.375.991,52	2.361.650,75
Niedersachsen	8.309.634,00	8.309.634,00	8.378.583,55	8.389.571,80	8.388.661,53	8.389.370,75	8.834.531,74	8.830.590,07
Nordrh.Westf.	19.038.094,00	19.038.094,00	18.950.868,91	18.953.404,35	18.949.756,57	18.947.237,18	19.944.558,69	19.926.346,40
Rheinl.Pfalz	4.255.265,00	4.255.265,00	4.254.252,56	4.258.382,64	4.259.255,71	4.259.336,95	4.483.539,67	4.476.107,24
Saarland	1.144.760,00	1.144.760,00	1.112.519,18	1.107.734,92	1.102.153,12	1.096.312,17	1.148.798,41	1.144.845,80
Sachsen	5.611.600,00	5.611.600,00	5.765.449,27	5.739.374,46	5.717.320,72	5.697.093,99	5.969.677,24	5.949.407,22
Sachs.-Anhalt	3.352.380,00	3.352.380,00	3.365.984,12	3.332.300,19	3.303.924,01	3.273.371,72	3.412.558,46	3.379.775,59
Schlesw.Holst.	2.919.590,00	2.919.590,00	2.959.207,56	2.966.173,61	2.972.832,03	2.978.647,86	3.144.487,64	3.149.291,53
Thüringen	3.075.000,00	3.075.000,00	3.166.149,66	3.146.401,37	3.123.135,78	3.098.231,06	3.238.211,12	3.217.859,75
insgesamt	**92.030.200,00**	**92.030.200,00**	**92.030.500,00**	**92.030.500,00**	**92.030.499,99**	**92.030.499,97**	**96.933.000,00**	**96.933.000,00**

Anlage 2

Frage 5

Wie viele Anträge auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung wurden (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999 gestellt, wie viele wurden bewilligt?

Bundesländer	2000		2001		2002		2003		2004	
	Anträge	Bewilligt	Anträge	Bewilligt	Anträge	Bewilligt	Anträge	Bewilligt	Anträge	Bewilligt
Baden-Württemberg	16.532	15.628	15.925	15.602	17.010	15.228	14.776	12.978	11.711	10.944
Bayern	18.319	dto.	18.694	18.404	20.451	20.238	13.896	13.362	14.360	14.078
Berlin	keine Angaben		4.786	3.786	7.687	6.841	7.961	7.127	8.136	7.603
Brandenburg	6.330	5.869	6.144	5.459	6.490	5.826	6.862	6.156	7.151	6.393
Bremen	2.045	1.873	1.981	1.806	2.010	1.814	2.107	1.922	2.275	2.113
Hamburg	4.738	4.328	3.749	3.499	3.716	3.529	4.221	4.010	4.623	4.448
Hessen	10.631	9.330	9.878	8.585	10.232	8.942	10.389	8.359	10.269	8.683
Mecklenburg-Vorpommern	6.340	5.689	6.147	5.525	5.955	5.311	5.932	5.301	6.072	5.523
Niedersachsen	17.791	16.026	17.846	16.709	18.116	17.249	19.182	16.437	18.448	17.416
Nordrhein-Westfalen	k.A.	26.001	k.A.	25.340	30.674	26.629	32.828	30.022	35.032	29.026
Rheinland-Pfalz	5.132	4.425	5.392	4.748	5.383	4.554	5.456	4.495	5.463	4.672
Saarland	1.647	1.528	1.504	1.389	1.652	1.575	1.607	1.528	1.490	1.445
Sachsen	10.028	8.675	10.825	9.524	10.970	9.541	11.127	9.793	11.178	10.771
Sachsen-Anhalt	7.247	6.785	7.613	6.962	7.211	6.549	7.295	6.641	7.621	7.019
Schleswig-Holstein	6.699	5.729	6.608	5.777	6.440	5.673	6.889	6.125	6.700	5.832
Thüringen	5.906	5.303	6.388	5.739	5.900	5.325	6.275	5.628	6.379	5.633
Deutschland absolut	k.A.	k.A.	k.A.	138.854	159.897	144.824	156.803	139.884	156.908	141.599
Deutschland in Prozent	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	100	91	100	89	100	90

Bundesländer	**2005**		**2006**		**2007**		**2008**		**2009**	
	Anträge	**Bewilligt**	**Anträge**	**Bewilligt**	**Anträge**	**Bewilligt**	**Anträge**	**Bewilligt**	**Anträge**	**Bewilligt**
Baden-Württemberg	9.144	7.692	10.344	9.140	11.156	10.883	10.894	10.180	11.634	10.737
Bayern	14.543	14.258	15.959	15.647	15.592	15.286	13.443	13.179	13.099	12.842
Berlin	8.552	7.481	9.009	8.138	8.248	7.371	8.190	7.522	8.721	7.915
Brandenburg	7.919	7.676	7.844	7.522	8.188	7.942	7.794	7.616	7.396	7.205
Bremen	2.241	2.111	2.382	2.258	2.354	2.240	2.190	2.056	2.332	2.192
Hamburg	4.395	4.217	4.480	4.333	4.658	4.486	4.558	4.338	4.697	4.459
Hessen	10.409	9.054	10.458	9.858	10.527	9.536	10.315	9.569	10.487	9.698
Mecklenburg-Vorpommern	6.087	5.691	6.234	5.835	6.103	5.757	6.120	5.753	5.835	5.467
Niedersachsen	18.807	17.163	18.877	17.154	18.479	16.848	17.855	16.370	17.942	16.536
Nordrhein-Westfalen	36.242	30.813	36.904	32.541	36.313	32.287	36.682	32.396	38.513	33.539
Rheinland-Pfalz	5.590	4.918	5.747	5.048	5.728	4.957	5.721	5.091	5.878	5.379
Saarland	1.573	1.522	1.765	1.725	1.770	1.710	1.746	1.702	1.856	1.784
Sachsen	11.281	10.101	11.603	10.335	11.292	9.831	10.785	10.769	10.440	9.556
Sachsen-Anhalt	7.920	7.384	7.905	7.371	7.239	6.765	7.477	6.998	7.209	6.732
Schleswig-Holstein	6.705	6.127	6.881	6.341	6.872	6.189	6.769	6.095	6.766	6.149
Thüringen	5.953	5.544	6.158	5.754	6.002	5.600	5.919	5.485	5.410	5.083
Deutschland absolut	157.361	141.752	162.550	149.000	160.521	147.688	156.458	145.119	158.215	145.273
Deutschland in Prozent	100	90	100	92	100	92	100	93	100	92

Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind 2000 bis 2009

Anlage 3

Frage 7

Wie hoch waren die durchschnittlichen Hilfebeträge aus den Mitteln der Bundesstiftung (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) in den einzelnen Jahren seit 1999?

	Beträge in den Jahren									
	2000*	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
Baden-Württemberg	1.550	813	741	822	822	1.050	1.050	1.047	1.080	1.110
Bayern	2.750	1.472	1.467	987	933	922	848	867	1.001	1.080
Berlin	1.122	825	730	730	714	565	555	574	584	644
Brandenburg	1.055	533	561	552	520	437	475	460	472	465
Bremen	1.073	563	570	543	492	426	398	408	421	437
Hamburg	1.338	675	695	712	629	521	569	549	559	548
Hessen	1.338	876	832	752	694	684	667	683	694	688
Mecklenburg-Vorpommern	788	406	405	408	479	403	380	429	417	417
Niedersachsen	1.012	576	491	436	488	485	490	487	524	543
Nordrhein-Westfalen	k.A.	738	716	727	679	611	608	598	587	605
Rheinland-Pfalz	1.751	1.041	940	895	919	864	890	860	854	840
Saarland	1.535	806	767	703	696	653	667	656	668	731
Sachsen	1.277	648	612	591	498	553	535	516	587	612
Sachsen-Anhalt	1.015	484	519	522	496	460	457	498	467	521
Schleswig-Holstein	978	519	522	545	585	532	515	514	524	528
Thüringen	1.298	560	593	554	576	546	566	551	618	615
Deutschland		720	646	655	639	607	604	606	629	649

* 2000 in DM; ab 2001 in Euro-Beträgen

Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind für das Jahr 2009

Anlage 4

Frage 9

Wie viele Antragsstellerinnen bezogen Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Elterngeld, Kinderzuschlag, BAFöG, Wohngeld oder Sozialhilfe, wie viele waren Auszubildende, Studentinnen und Schülerinnen, alleinstehende Mütter, Erwerbstätige, Asylbewerberinnen?

Wirtschaftlicher Status der Hilfeempfängerinnen

	Deutschland	
	Anzahl	in Prozent
Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit	35.647	25
Leistungen nach SGB III	7.303	5
Leistungen nach BAFöG, Ausbildungsvergütung	6.686	5
Leistungen nach SGB II und XII	70.610	49
Leistungen nach AsylblG	2.081	1
sonstige Sozialleistungen	4.030	3
ohne eigenes Einkommen und Sozialleistungen	18.916	13
Gesamt	145.273	100

Alter der Hilfeempfängerinnen

	Deutschland	
	Anzahl	in Prozent
unter 14 Jahren	54	0
14 bis 17 Jahre	3.984	3
ab 18 Jahre	141.235	97
Gesamt	145.273	100

Staatsangehörigkeit der Hilfeempfängerinnen

	Deutschland	
	Anzahl	in Prozent
Deutsche	107.048	74
Ausländerinnen	38.225	26
Gesamt	145.273	100

Lebensform

	Deutschland	
	Anzahl	in Prozent
in ehelicher Gemeinschaft lebend	60.083	41
allein lebend (auch im elterlichen Hanshalt lebend)	52.930	37
in eheähnlicher Gemeinschaft lebend	32.260	22
Gesamt	145.273	100

Quelle: Sozialdatenstatistik der Bundesstiftung Mutter und Kind für das Jahr 2009



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333